

1. Änderungssatzung

über die Erhebung der Hundesteuer

der Ortsgemeinde Klingenmünster

vom 26. APR. 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Klingenmünster vom 26.10.2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Überwachung der Anzeigepflicht

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
5. Rasse.

Artikel 2

Ordnungswidrigkeiten

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen Satzungsregelungen vom 26.10.2012 außer Kraft.

Klingenmünster, den 26. APR. 2018

Ortsgemeinde Klingenmünster



Erwin Grimm, Ortsbürgermeister

